



Inhalt	Seite
Friedensrichter/in sowie Stellvertreter für die Schiedsstelle Geyer gesucht	2 - 3
Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen Zensus 2022: Interviewer gesucht	3 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Friedensrichter/in sowie Stellvertreter für die Schiedsstelle Geyer gesucht

Unter dem Motto Schlichten statt Richten tragen Friedensrichter dazu bei, dass zwischen streitenden Parteien wieder Rechtsfrieden hergestellt wird.

Das gelingt vor allem mit großem Einfühlungsvermögen, viel Geduld sowie der Bereitschaft und der Fähigkeit zuzuhören und ausgleichen zu können.

Friedensrichter ist die Amtsbezeichnung der Schiedspersonen im Freistaat Sachsen. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt ehrenamtlich in der Freizeit. Hierfür wird eine Entschädigung gezahlt.

Für die Dauer von 5 Jahren werden Friedensrichter durch den Stadtrat gewählt und vom Präsidenten des Amtsgerichts bestätigt und vereidigt. Die Leitung des Amtsgerichts übt ebenfalls die Aufsicht über die Friedensrichter aus.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. ist für die Aus- und Fortbildung der Friedensrichter zuständig. Weiterhin führt das Amtsgericht Dienstbesprechungen durch.

Für die Stadt Geyer wird ein/e neue/r Friedensrichter/in sowie ein Stellvertreter gesucht.

Der Friedensrichter ist ebenfalls für das Gebiet der Gemeinde Tannenberg zuständig.

Wer Interesse an dieser Tätigkeit hat, bewirbt sich bitte schriftlich bis zum 29.4.2022 bei der Stadtverwaltung Geyer.

Für Interessierte bietet die Stadtverwaltung auch zunächst einen unverbindlichen Besprechungstermin nach Absprache an (Frau Groschopp: angela.groschopp@stadt-geyer.com).

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist;
4. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Hierzu wird von den Interessenten eine Erklärung abgefordert.

Die Aufgabe der Friedensrichter besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten und Sühneversuche durchzuführen. Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Die Verfahren vor dem Friedensrichter sind in Privatklagedelikten wie Beleidigung, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses obligatorisch vorgeschaltet. Bei diesen Delikten muss nach § 380 Strafprozessordnung erst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bevor die Angelegenheit beim Gericht anhängig gemacht werden kann.

Wendler
Bürgermeister

Mitteilung des Statistischen Landesamtes Sachsen

Zensus 2022: Interviewer gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Hierbei wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten.

Warum gibt es den Zensus?

Der Zensus liefert **verlässliche Bevölkerungszahlen** für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Neben ergänzenden Daten zur **Demografie**, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft, werden auch allgemeine Angaben zur **Wohn- und Wohnraumsituation** in Deutschland erfasst. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. Die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. In Deutschland bildet das Zensusgesetz den rechtlichen Rahmen für die Durchführung des Zensus 2022. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der für 2021 vorgesehene Zensus in Deutschland um ein Jahr verschoben.

Was ist die Haushaltebefragung?

In einem kurzen **persönlichen Interview** werden zufällig ausgewählte Haushalte (ca. 10 % der Bevölkerung) und alle Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen zu allgemeinen Themenbereichen ihrer Lebenssituation befragt. Hierunter fallen beispielsweise Angaben zur Haushaltsgröße, zum Namen, Geschlecht und Familienstand sowie zur Staatsangehörigkeit.

Warum benötigen wir Ihre Unterstützung?

Für die örtliche Durchführung der Haushaltebefragung wurden in Sachsen **48 Erhebungsstellen** eingerichtet. Die Haushaltebefragung erfolgt mit Hilfe von Interviewerinnen und Interviewern, den sogenannten Erhebungsbeauftragten.

Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung.

Als Interviewerin oder Interviewer führen Sie die Befragung vor Ort durch. Durch ein mathematisches Zufallsverfahren werden die Adressen mit Wohnraum ausgewählt an denen Sie

die Befragung durchführen. Alle dort wohnenden Personen müssen befragt werden. Es ist vorgesehen, dass ein Erhebungsbeauftragter ca. 100 Personen befragt. Zur Ausführung der Tätigkeit erhalten Sie im April 2022 **ausführliche Schulungen** durch Ihre örtliche Erhebungsstelle. Sie werden hier intensiv auf Ihre Aufgaben vorbereitet und erhalten die entsprechenden Unterlagen.

Als Interviewerin oder Interviewer müssen Sie die Regelungen der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes strikt einhalten. Die Bestellung als Erhebungsbeauftragter erfolgt durch einen Vertragsabschluss zwischen der örtlichen Erhebungsstelle und Ihnen.

Ihre Arbeitszeit können Sie **flexibel** einteilen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine **Aufwandsentschädigung**.

Wie können Sie uns unterstützen?

Unterstützen Sie den Zensus 2022 als Interviewerin oder Interviewer!

Melden Sie sich bei Ihrer örtlichen Erhebungsstelle:

Örtliche Erhebungsstelle Annaberg-Buchholz

Dresdner Strasse 22

Telefon: 03733 426 370

E-Mail: zensus.annaberg-buchholz@statistik.sachsen.de

Zu Ihren Hauptaufgaben gehören:

- Einwurf einer schriftlichen Vorankündigung sowie Terminvereinbarung
- Durchführung der Befragung

Mögliche Erhebungsgebiete:

- Annaberg-Buchholz
- Bärenstein
- Ehrenfriedersdorf
- Geyer
- Königswalde
- Oberwiesenthal
- Sehmatal
- Tannenberg
- Thermalbad Wiesenbad
- Thum

Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit
- Freundlichkeit
- Flexibilität

Aufwandsentschädigung

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie je nach Aufwand eine Aufwandsentschädigung von durchschnittlich circa 450 Euro. Fahrtkosten werden unabhängig davon erstattet.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Zensus finden Sie auf www.zensus2022.de oder unter www.zensus.sachsen.de